

12./11. 1915

Zeitung

1915
12. NovemberDie neuen Bundesrats-
Verordnungen.Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Verordnung über
das Verbot des

Vorverkaufs von Stroh

der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 682). Vom 10. November 1915.Auf Grund des § 4 der Verordnung über das Verbot des Vor-
verkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von
Zucker vom 17. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 341) bestimme ich:Die Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Stroh
der Ernte des Jahres 1915 vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl.
S. 682) wird außer Kraft gesetzt.

Kaffee, Tee und Kakao.

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Bestimmungen über Be-
standsaufnahmen der Vorräte von Kaffee, Tee und Kakao zu treffen.§ 2. Der Reichskanzler ist befugt, Bestimmungen über die Re-
gelung des Verkehrs mit Kaffee, Tee und Kakao sowie über die Ge-
staltung der Preise zu treffen.§ 3. Der Reichskanzler ist befugt, die Vorschriften dieser Ver-
ordnung auf andere Kolonialwaren auszudehnen. Er erläßt die
Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er kann dabei
anordnen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft
werden; auch kann er anordnen, daß Vorräte, die bei der Bestands-
aufnahme verschwiegen worden sind, im Urteil dem Staate verfallen
erklärt werden können.§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung
in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer-
krafttretens.

Regelung der Preise für Buchweizen und Hirse.

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Buch-
weizen und Hirse sowie Herstellerpreise für deren Bearbeitungen
nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen.§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den
verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehör-
den oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk
oder Teile ihres Bezirks die Preise (§ 1) herabsetzen. Bei Ver-
schiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen oder ge-
werblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers sind die
für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.§ 3. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden
mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden
sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der
Landeszentralbehörde oder der von ihnen bestimmten Behörden
verpflichtet, Höchstpreise im Kleinhandel mit Buchweizen und
Hirse sowie deren Bearbeitungen unter Berücksichtigung der be-
sonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Der Reichskanzler ist
befugt, Vorschriften über die oberen Grenzen für die Festsetzung
der Kleinhandels-Höchstpreise zu erlassen. Soweit Preisprüfungs-
stellen bestehen, sind diese vor der Festsetzung zu hören. Sind die
Höchstpreise am Orte der landwirtschaftlichen oder gewerblichen
Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käu-
fers, so sind die ersteren maßgebend.§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunal-
verbänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3)
vereinigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalver-
bände und Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchst-
preisen vereinigen.§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk ge-
regelt werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu
dem Bezirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind
Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. De-
zember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Be-
kannmachungen vom 21. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25)
und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603).§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur
Ausführung des § 3. Sie können anordnen, daß die Festsetzungen
nach § 3 anstatt durch die Gemeinden und Kommunalverbände durch
deren Vorstand erfolgen. Sie bestimmen, wer als Kommunalver-
band, als Gemeinde oder als Vorstand im Sinne dieser Verord-
nung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen
bezeichneten Behörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen.§ 8. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Ver-
kauf an den Verbraucher.§ 9. Buchweizen und Hirse dürfen nicht zu Branntwein ver-
arbeitet werden. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis
zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Mo-
naten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 15. November 1915 in Kraft.

Gemüse und Obst.

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Erzeugerpreise für Gemüse,
Zwiebeln und Obst sowie Herstellerpreise für Sauerkraut nach An-
hörung von Sachverständigen festzusetzen. Insoweit Preise festge-
setzt sind, darf der Verkauf von Dauergemüse, Zwiebeln und Dauer-
obst nur nach Gewicht erfolgen.§ 2. Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in den
verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden
oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile
ihres Bezirkes die Preise (§ 1) herabsetzen.Bei Verschiedenheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen
oder gewerblichen Niederlassung des Käufers und des Verkäufers
sind die für den letzteren Ort geltenden Preise maßgebend.§ 3. Insoweit Preise gemäß § 1 festgesetzt sind, sind Gemeinden
mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden
sowie Kommunalverbände berechtigt und auf Anordnung der Landes-
zentralbehörde oder der von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet,
Höchstpreise im Kleinhandel mit Gemüse, Zwiebeln, Obst und Sauerk-
raut unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse
festzusetzen. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die
oberen Grenzen für die Festsetzung der Kleinhandels-Höchstpreise zu
erlassen. Soweit Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese vor der
Festsetzung zu hören. Sind die Höchstpreise am Orte der landwirt-
schaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere
als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.§ 4. Gemeinden können sich miteinander und mit Kommunalver-
bänden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen (§ 3) ver-
einigen. Die Landeszentralbehörden können Kommunalverbände und
Gemeinden zur gemeinsamen Festsetzung von Höchstpreisen ver-
einigen.§ 5. Soweit die Höchstpreise für einen größeren Bezirk geregelt
werden, ruht die Verpflichtung oder die Befugnis der zu dem Be-
zirke gehörenden Gemeinden und Kommunalverbände.§ 6. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind
Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom
4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezem-